

Einheit
Btr-/KpChef
Az

Ort, Datum
xy Kaserne
Straße
Bw.:
Tel.:
Fax.:

Nachweis der Einweisung der Vertrauensperson der Mannschaften (der Allgemeinen Grundausbildung)

Bezug: ZDv 10/2, Nr.202/203 in Verbindung mit Anlage 5/3

Nach der am tt.mm.jjjj durchgeführten Wahl der Vertrauensperson der Mannschaften Stamm der *Einheit* (VP Mannschaften) erfolgte am tt.mm.jjjj eine mündliche Einweisung der VP Mannschaften und deren Vertreter durch den *Btr-/KpChef Einheit*

Dabei wurden gemäß Bezug nachstehende Bereiche angesprochen, ausgeführt und erläutert.

1. Geschäftsführung und Rechtsstellung (§ 6 – 17 SBG)

§ 6 (Geschäftsführung)

- Die VP führt ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- Ausübung des Amtes erfolgt regelmäßig während der Dienstzeit.
- Ihr werden Sprechstunden während der Dienstzeit eingeräumt (soweit es im Rahmen ihrer Aufgaben erforderlich ist).

§7 (Beurteilung)

- Erfolgt durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten (auf Antrag Beurteilung durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten)

§8 (Schweigepflicht)

- In ihrer Funktion als VP der Mannschaften, hat sie gegenüber dritten Personen in ihr bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§9 (Amtszeit)

- Die Amtszeit der VP der Mannschaften und ihrer Stellvertreter endet entsprechend dem § 9 SBG nach zwei Jahren am tt.mm.jjjj.

§10 (Niederlegung des Amtes)

- Die VP der Mannschaften kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten ihr Amt niederlegen.

§11 (Abberufung der VP)

- Mindestens ein Viertel der Angehörigen der Wahlgruppe, der Disziplinarvorgesetzte oder dessen nächster Disziplinarvorgesetzter können beim Truppendienstgericht beantragen, die VP wegen grober Vernachlässigung ihrer gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung ihrer Pflichten abuberufen.
- Das Truppendienstgericht entscheidet.

§12 (Ruhe des Amtes)

- Das Amt ruht, solange ihr die Ausübung des Dienstes verboten oder sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§13 (Eintritt des Stellvertreters)

- Der Stellvertreter tritt bei Verhinderung der VP das Amt an.

§14 (Schutz der VP)

- Die VP der Mannschaften darf in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und/oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt werden.
- Für die disziplinare Ahndung von Dienstvergehen der VP ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte oder dessen Vertreter zuständig.

§15 (Versetzung der VP)

- Die VP darf während ihrer Amtszeit gegen ihren Willen nur dann versetzt werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist.

§16 (Beschwerderecht)

- Die VP kann sich entsprechend §1 Abs. 1 der WBO auch dann beschweren, wenn sie glaubt, in der Ausübung ihrer Befugnisse behindert oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt zu werden.

2. Beteiligungsformen

§20 (Anhörung)

- Die VP ist über beabsichtigte Maßnahmen und Entscheidungen, zu denen sie anzuhören ist, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.
- Ihr ist zu den beabsichtigten Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§21 (Vorschlagsrecht)

- Soweit der VP ein Vorschlagsrecht zusteht, hat der Disziplinarvorgesetzte die Vorschläge mit ihr zu erörtern.

§22 (Mitbestimmung)

- Unterliegt eine Maßnahme oder Entscheidung der Mitbestimmung, ist die VP rechtzeitig durch den für die Maßnahmen oder Entscheidung zuständigen Vorgesetzten zu unterrichten und ihr ist die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diese ist mit ihr zu erörtern. Sie kann auch Maßnahmen vorschlagen.

3. Beteiligungsrechte im Truppenalltag

- Eine Beteiligung der VP der Mannschaften ist zwingend vorgeschrieben:

§24 (Dienstbetrieb)

In allen Angelegenheiten des Dienstbetriebes.

Grenzen der Beteiligung:

Unterbleibt aber gemäß §24 Abs. (3) Satz 1 SBG bei Anordnungen, durch die in Ausführung eines Beschlusses des Deutschen Bundestages Einsätze geregelt werden. Jedoch hat die VP der Mannschaften in der *Einheit* in all diesen Dingen ein ständiges Vorspracherecht beim BtrrChef.

§23 (Personalangelegenheiten)

- Die VP soll zu Personalmaßnahmen angehört werden.
 - + Eine Beteiligung der VP der Mannschaften soll erfolgen
 - In Personalangelegenheiten grundsätzlich auf Antrag des von der Personalmaßnahme betroffenen Soldaten.

Im Weiteren soll die VP in Disziplinarangelegenheiten angehört werden:

- bei der Ahndung eines Dienstvergehens (§24)
- bei förmlichen Anerkennungen (§28)
- bei Auszeichnungen (§29)
- bei Beschwerden (§30)

Mitbestimmung in Betreuungs- und Fürsorgeangelegenheit (§24)

- Betreuungsausschuss bzw. Kantinenausschuss *Bataillon/Regiment* und Küchenausschuss *Einheit*
- Betreuungseinrichtungen *Bataillon/Regiment*
- Maßnahmen außerdienstlicher Betreuung und Freizeitgestaltung für Soldaten
- Dienstliche Veranstaltungen geselliger Art
- Sowie sonstige Anregungen zur Betreuung und Fürsorge der Mannschaften
AGA der *Einheit*

Bei Maßnahmen der Berufsförderung (§26)

Eine Anhörung der VP der Mannschaften ist grundsätzlich zu dokumentieren.

5. Möglichkeiten der Zusammenarbeit

- Militärpfarrer
- Sozialberater
- VP – Versammlung
- VP der Mannschaften AGA der *Einheit*
- VP der Unteroffiziere der *Einheit*
- VP Mannschaften der anderen Einheiten

Die angegebenen Paragraphen beziehen sich immer auf das Soldatenbeteiligungsgesetz.

Eine aktualisierte Handakte gem. ZDv 10/2 Anlage 5 wurde der Vertrauensperson übergeben. Eine schriftliche Ausgabe der aktuellen ZDv 10/2 wurde / nicht / mit übergeben, /kann aber jederzeit über die Vorschriftenstelle Bataillon/Regiment empfangen werden./

Ort, Datum

Bttr-/ KpChef

VP Mannschaften

1. Vertreter

2. Vertreter